

# Stadt Kappeln

## 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43

für das Gebiet "Östlich der Eckernförder Straße / Südlich Am Winkel,  
jetzt: Faaborgweg"

(Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB)

Stand: Satzungsbeschluss / Ausfertigung



**PLANUNGSBÜRO  
FÜR STADT UND REGION**  
CAMILLA GRÄTSCH • SÖNKE GROTH GbR

BALLASTBRÜCKE 12 24937 FLENSBURG  
FON 0461 / 254 81 FAX 0461 / 263 48 INFO@GRZWO.DE

# **Satzung der Stadt Kappeln über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Östlich der Eckernförder Straße/ Südlich Am Winkel, jetzt: Faaborgweg“**

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 12.11.2025 folgende Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 für das Gebiet „Östlich der Eckernförder Straße / Südlich Am Winkel, jetzt: Faaborgweg“, bestehend aus dem Text (Teil B), erlassen:

Die textlichen Festsetzungen (Teil B) der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 unter Nr. 1 werden folgendermaßen ergänzt:

## **1. Art der baulichen Nutzung**

### **1.1 WA – Allgemeines Wohngebiet - Nutzungsbeschränkungen**

*(§ 9 Abs. 1 BauGB, §§ 1 Abs. 6 i.V.m. Abs. 9 BauNVO sowie § 4 Abs. 3 i.V.m. §13 a BauNVO)*

In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten (WA) sind Ferienwohnungen sowie sonstige Betriebe des Beherbergungsgewerbes nicht zulässig.

*Im Übrigen gelten die Festsetzungen 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Östlich der Eckernförder Straße / Südlich - Am Winkel“ (Rechtskraft 06.11.2009).*

## Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom **25.01.2023**. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am **31.01.2023** im „Schlei-Boten“ sowie im Internet unter [www.kappeln.de](http://www.kappeln.de). Auf die Bereitstellung im Internet ist durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus Kappeln hingewiesen worden.
2. Durch Beschluss des Bauausschusses vom **14.07.2025** wurde von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgesehen.
3. Der Bauausschuss hat am **14.07.2025** den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 und die Begründung beschlossen und zur Veröffentlichung im Internet bestimmt.
4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **25.07.2025** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
5. Die Veröffentlichung im Internet wurde mit den Hinweisen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 bis 4 am **24.07.2025** im „Schlei-Boten“ ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 mit Begründung wurden in der Zeit vom **28.07. bis 29.08.2025** (Veröffentlichungsfrist) unter [www.kappeln.de](http://www.kappeln.de) im Internet veröffentlicht. Zusätzlich lag der Planentwurf mit Begründung während der Dauer der Veröffentlichungsfrist Mo.- Fr. von 08.00 – 12.30 Uhr, sowie Do. von 14.00 – 17.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus und wurde zudem gemeinsam mit dem Inhalt der Bekanntmachung über das zentrale Internetportal BOB-Sh zugänglich gemacht.
6. Die Stadtvertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am **12.11.2025** geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
7. Die Stadtvertretung hat am **12.11.2025** die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 für das Gebiet „Östlich der Eckernförder Straße / Südlich Am Winkel; jetzt Faaborgweg“ bestehend aus dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Kappeln, den 19.11.2025

  
Bürgermeister  
J. Stoll



8. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kappeln, den 19.11.2025


  
Bürgermeister  
J. Stoll



9. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung sowie die Internetadresse des Amtes und die Stelle, bei der die Satzung mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden können und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 20.11.2025 im „Schlei-Boten“ sowie im Internet unter [www.kappeln.de](http://www.kappeln.de) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am 21.11.2025 in Kraft getreten.

Kappeln, den 21.11.2025

  
Bürgermeister  
J. Stoll



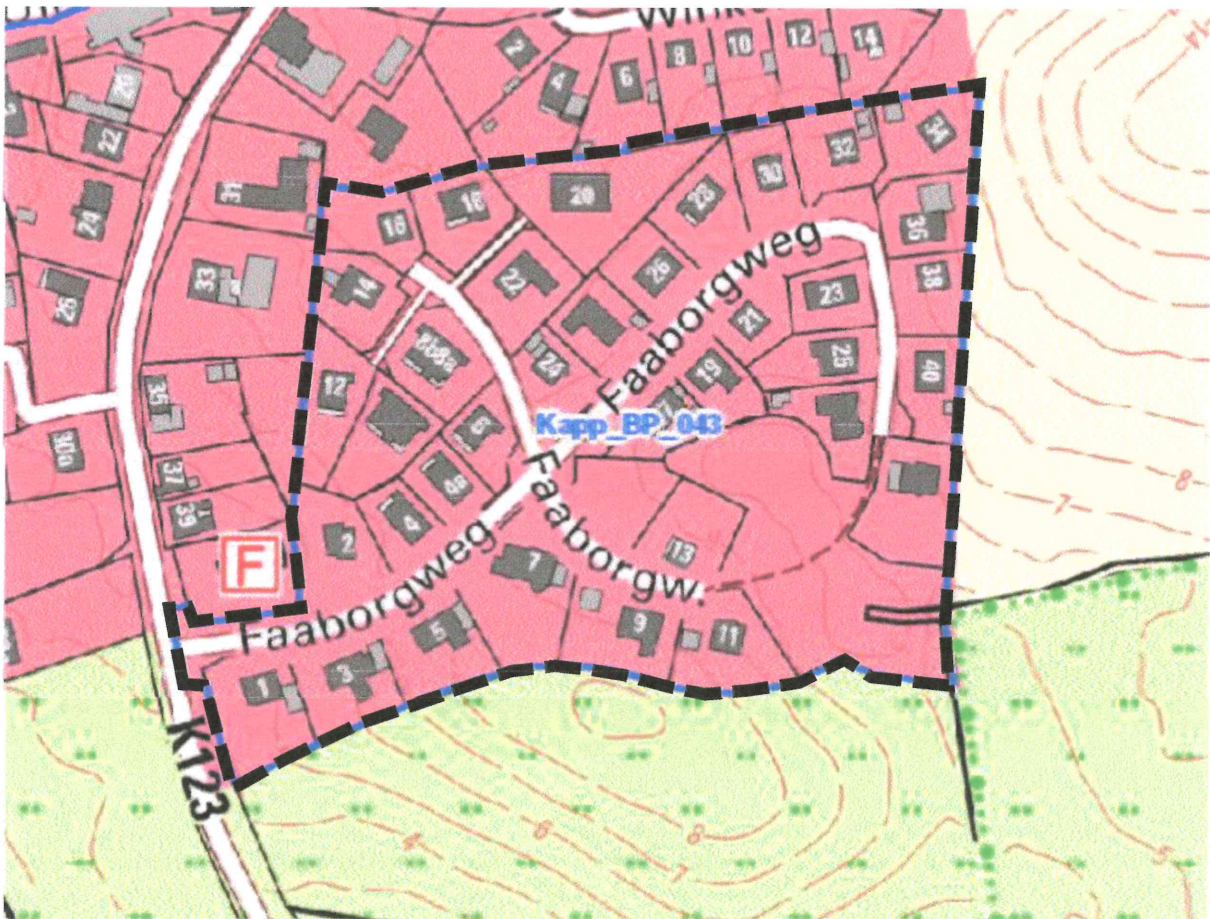
## 1 Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand des Ortsteils Kopperby und umfasst die Bebauung am Faaborgweg.

Die Grenzen des Geltungsbereichs der 4. Änderung des B-Planes Nr. 43 „Östlich der Eckernförder Straße / Südlich Am Winkel, jetzt: Faaborgweg“ entsprechen dem B-Plan Nr. 43 (3. Änderung). Im Norden und Westen schließen Wohngebiete, im Osten und Süden grenzt der offene Landschaftsraum an.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 3,3 ha.

Abb. 1: Lage des Plangebietes



Quelle: ©GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0, eigene Bearbeitung.

## **2 Planungsziel und Planungserfordernis**

Planungsziel des B-Planes Nr. 43 „Östlich der Eckernförder Straße / Südlich - Am Winkel“ war die Entwicklung eines Wohngebiets, dessen Dichte und Nutzung dem Charakter einer am Stadtrand gelegenen Bebauung entspricht. Mit der 3. Änderung des B-Planes Nr. 43 wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Nachverdichtung geschaffen. Im Zuge dieser Planänderung wurde für alle Wohngebiete als Gebietstyp Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO festgesetzt. Mit dem Ursprungsbebauungsplan wurde die planungsrechtliche Grundlage für 36 Grundstücke mit Bebauung in offener Bauweise (Einzelhäuser sowie Doppelhäuser) geschaffen.

Anlass für die Änderung des Bebauungsplans ist die im gesamten Stadtgebiet zu beobachtende Umwandlung von Dauerwohnraum in Ferienwohnungen. Es ist zu befürchten, dass diese Entwicklung im Kontext von Immobilienveräußerungen oder auch eines zukünftigen Generationenwechsels zu erheblichen Veränderungen der Nutzungsstruktur führt.

Die fortschreitende Umwandlung von Dauerwohnraum in gewerblich genutzte Ferienwohnungen ist sowohl unter stadtplanerischen als auch wohnungswirtschaftlichen Gesichtspunkten problematisch, weil hierdurch zunehmend Wohnraum für die ortsansässige Bevölkerung bzw. für den regionalen Wohnungsmarkt verloren geht.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist erforderlich, um Dauerwohnraum zu sichern und dem zunehmenden Umnutzungsdruck im Stadtgebiet entgegen zu steuern. Daher hat die Stadtvertretung beschlossen, dass der Bebauungsplan Nr. 43 mit dem Ziel der Regulierung der Ferienwohnnutzung zu ändern ist. Zur Sicherung der Planung und Vermeidung der Genehmigung zusätzlicher Ferienwohnungen während des Planungsprozesses wurde am 30.01.2023 eine Veränderungssperre nach §§ 16 und 14 BauGB beschlossen, die 2025 um ein weiteres Jahr verlängert wurde, da das Planverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Zur Vorbereitung dieser Planänderung und der parallel verlaufenden weiteren Bebauungsplanänderungen für Wohngebiete hat die Stadt Kappeln zahlreiche Gespräche mit dem Touristikverein und Vermietern geführt sowie gemeinsam mit der Bauverwaltung des Kreises Schleswig-Flensburg eine öffentliche Veranstaltung zum Thema „Ferienwohnungen und ihre Zulässigkeit“ durchgeführt.

## **3 Planverfahren**

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Östlich der Eckernförder Straße / Südlich Am Winkel, jetzt: Faaborgweg“ wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Das vereinfachte Verfahren kann angewandt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt sind. Vorgesehen ist eine im Allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässige Nutzung (Ferienwohnen) auszuschließen. Damit wird der Zulässigkeitskatalog nach § 4 BauNVO nur geringfügig geändert. Die Grundzüge des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 43 und seiner Änderungen sind somit nicht berührt.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB kann im vereinfachten Verfahren von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgesehen werden.

Zudem wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und

somit von der Erstellung des Umweltberichts abgesehen (§ 13 Abs. 3 BauGB).

## 4 Informelle Planungen

Die nachfolgend aufgeführten konzeptionellen Ausarbeitungen zeigen den Handlungsbedarf bezüglich der Sicherung des Wohnungsbestandes auf und untermauern damit das mit dieser Planung verfolgte Planungsziel. Die wesentlichen Kernaussagen sind wie folgt zusammengefasst:

### Zukunftskonzept Daseinsvorsorge, Kappeln und Nahbereich (2018)

Trotz rückläufiger Einwohnerzahl entwickelt sich der Wohnungsmarkt in der Stadt Kappeln dynamisch. Leerstehende Objekte sind kaum vorhanden, Angebotsmieten und -kaufpreise sind in den letzten Jahren deutlich angestiegen. Parallel hat auch die Bautätigkeit deutlich zugenommen, wobei das Gros an fertiggestellten Wohneinheiten auf neue Ferienwohnungen im Ostsee Resort Olpenitz entfällt.<sup>1</sup>

Schon 2011 weist Kappeln mit 4 % an Ferien- oder Freizeitwohnungen<sup>2</sup> einen überdurchschnittlich hohen Anteil am Gesamtwohnungsbestand auf. Einige der freiwerdenden Häuser oder Wohnungen werden mit dem Zweck der Selbstnutzung als Zweitwohnsitz oder Vermietung als Ferienwohnung erworben. Insgesamt ist eine zunehmende Konkurrenz zwischen dem Mietwohnungs- und Ferienwohnungsmarkt auszumachen.<sup>3</sup>

### Konzeptgutachten „Grenzen des Wachstums“, Konzept zur qualitativen Entwicklung und Selbstbeschränkung des regionalen Tourismus in der Region Ostseefjord Schlei (2022)

Für die Stadt Kappeln wird wegen der sehr hohen Tourismusintensität auf die möglichen Risiken für den regionalen Wohnungsmarkt verwiesen. Konkret stellen starke Preisanstiege und die damit verbundene Verdrängung von Einheimischen und Arbeitskräften eine zunehmende Problemlage dar.<sup>4</sup>

Neben der Zuspitzung auf dem Wohnungsmarkt wird auf die saisonale Überlastung öffentlicher Infrastrukturen hingewiesen, welche schon jetzt mit dem festzustellenden Überangebot an Unterkünften einhergeht. Zudem wird seitens der Einwohnerschaft eine abnehmende Tourismusakzeptanz festgestellt.<sup>5</sup>

Das Konzeptgutachten gibt für den Teilraum Stadt Kappeln die eindeutigen Empfehlungen eines Ausbau-Stopps sowie ggf. Rückbaus von Beherbergungskapazitäten und damit auch Ferienwohnungen.<sup>6</sup>

### Wohnraumbedarfsanalyse Kappeln (2024)

Die Wohnraumbedarfsanalyse zeigt auf, dass in den Jahren 2011 – 2022 der Anteil der Zweit- und Ferienwohnungen in Kappeln erheblich gestiegen ist. Dies lässt sich, neben Neubauakti-

---

<sup>1</sup> UmbauStadt GbR et al. (2018): Stadt Kappeln – Zukunftskonzept Daseinsvorsorge, S. 40.

<sup>2</sup> Laut Zensus 2022 betrug der Anteil an Ferien- oder Freizeitwohnungen im Jahr 2022 6,3 %.

<sup>3</sup> ebenda, S. 40-44.

<sup>4</sup> PROJECT M GmbH & Planersocietät (2022): Konzeptgutachten „Grenzen des Wachstums“, S. 60 & 61.

<sup>5</sup> ebenda, S. 63 & 64.

<sup>6</sup> ebenda, S. 52.

vitäten, vor allem auf die im regionalen Vergleich überdurchschnittlich stark ausgeprägte Umwandlung von Dauerwohnraum zurückführen. Gleichzeitig sind im Stadtgebiet keinerlei Reserven im Wohnungsbestand mehr zu identifizieren; Leerstände sind quasi nicht vorhanden. Zwar wurde in jüngster Vergangenheit neuer Wohnraum geschaffen. Dieser entfällt jedoch zum größten Teil auf Ferienwohnungen und touristische Unterkünfte im Ostseeresort Olpenitz. Der Kappeler Wohnungsmarkt unterliegt deshalb seit Jahren einer dynamischen Entwicklung. Allen voran die Angebotsmieten für Mietwohnungen sind deutlich angestiegen. Mittlerweile ist es selbst für Haushalte mit mittleren Einkommen nur sehr schwer möglich, bezahlbaren Wohnraum zu finden. Daher hat sich die Konkurrenzsituation zwischen der touristischen Nutzung von Wohnraum bzw. der Nutzung von Wohnraum als Zweitwohnsitz einerseits und der Nutzung von (Dauer-)Wohnraum durch die ortsansässige Bevölkerung andererseits spürbar verstärkt.<sup>7</sup>

Um die Attraktivität Kappels als Wohn-, Gewerbe- und Tourismusstandort auch weiterhin zu gewährleisten, sollte aus Sicht der Gutachter gezielt gegengesteuert werden. Neben passgenauen Neubauaktivitäten wird eindringlich die Anwendung von (bauplanungsrechtlichen) Instrumenten zur Reduzierung der Umwandlung empfohlen wie u.a. die Regulierung der Umnutzung in Ferienwohnungen über Bebauungspläne.<sup>8</sup>

## 5 Planungsrechtliche Einordnung

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts handelt es sich bei Wohnen und Ferienwohnen um zwei unterschiedliche Nutzungskategorien. Der Begriff des Wohnens ist durch eine auf Dauer angelegte Häuslichkeit, die Eigengestaltung der Haushaltsführung und des häuslichen Wirkungskreises sowie die Freiwilligkeit des Aufenthalts gekennzeichnet.

Dagegen dient eine Ferienwohnnutzung zur Erzielung von Einkünften durch Überlassung der Wohnung an einen ständig wechselnden Personenkreis zum vorübergehenden Aufenthalt. Diese Nutzungsart ist nicht durch eine Genehmigung als Wohngebäude für eine dauerhafte Nutzung als Wohnung gedeckt. Die Nutzung von Dauerwohnraum als Ferienwohnung bedarf einer baugenehmigungspflichtigen Nutzungsänderung.

Die 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 43 „Östlich der Eckernförder Straße / Südlich – Am Winkel“ trat am 06.11.2009 in Kraft. Festgesetzt ist als Art der baulichen Nutzung Allgemeines Wohngebiet (WA), Anwendung findet die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990. Nach § 4 BauNVO (1990) dienen Allgemeine Wohngebiete vorwiegend dem Wohnen. Der Gebietscharakter ist durch das Vorherrschen der Wohnnutzung gekennzeichnet. Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind weitestgehend ausgeschlossen. Nur Nr. 1 (Betriebe des Beherbergungsgewerbes) ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 43 (3. Änderung).

Lange Zeit war strittig, ob Ferienwohnungen in Wohngebieten zulässig sind. Klar geregelt war bis dahin der Begriff des Ferienhauses über § 10 BauNVO. Mit der Einführung der Legaldefinition für Ferienwohnungen nach § 13a BauNVO (2017) wurde klargestellt, dass Ferienwohnungen zu den ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO zählen. Danach sind Ferienwohnungen im Nutzungskatalog des § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO als Unterart

<sup>7</sup> ALP Institut für Wohnen und Stadtentwicklung (2024): Wohnraumbedarfsanalyse Kappeln, S. 26 & 32.

<sup>8</sup> ALP Institut für Wohnen und Stadtentwicklung (2024): Wohnraumbedarfsanalyse Kappeln, S. 26 & 47-53.

des nicht störenden Gewerbebetriebs oder bei einer baulich untergeordneten Bedeutung gegenüber der Hauptnutzung als Betrieb des Beherbergungsgewerbes nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässig. Da es sich um eine deklaratorische Ergänzung handelt, hat diese auch klarstellenden Charakter für Bebauungspläne, die vor der Änderung der BauNVO 2017 aufgestellt wurden.

Planungsziel der Aufstellung des B-Planes Nr. 43 sowie der 3. Änderung war die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebiets. Zum Zeitpunkt der Planaufstellung war die Zulässigkeit von Ferienwohnungen nicht Planungsinhalt und schon gar nicht Planungsziel.

Innerhalb der Grenzen des B-Planes Nr. 43 sind 37 Gebäude mit 44 Wohnungen genehmigt. Für keine der vorhandenen Wohneinheiten liegt eine Genehmigung für Ferienwohnen vor.

Auch nach Prüfung der gängigen Vermietungsportale ist nicht zu erkennen, dass eine Ferienwohnungsnutzung gegeben ist.

Die Wohnraumbedarfsanalyse (vgl. Kap. 4) hat aufgezeigt, dass stadtweit Handlungsbedarf zur Beschränkung der Umwandlung von Wohnungen in Ferienwohnungen besteht. Mit dieser Planänderung soll die genehmigte Nutzungsstruktur des vorhandenen Wohngebiets gesichert und daher die Umwandlung von Dauerwohnraum in Ferienwohnungen ausgeschlossen werden.

## **6 Planinhalte – Festsetzungen**

Mit der 3. Änderung des B-Planes Nr. 43 (2009) wurde das gesamte Plangebiet als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Der Baugebietstyp des Allgemeinen Wohngebiets (WA) ist durch das Vorherrschen der Wohnnutzung gekennzeichnet.

Mit den geltenden Festsetzungen der 3. Änderung des B-Plans Nr. 43 erfolgte die Änderung des Nutzungskatalogs nach § 4 BauNVO dahingehend, dass neben dem Ausschluss der allgemein zulässigen Nutzung nach § 4 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 (Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für sportliche Zwecke) auch die nach § 4 Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Nutzung der Nrn. 2 - 5 nicht Bestandteil der Satzung wurden. Trotz der geltenden Beschränkungen des Nutzungskatalogs nach § 4 Abs. 3 BauNVO wären im Allgemeinen Wohngebiet Ferienwohnungen in baulich untergeordneter Bedeutung gegenüber der in dem Gebäude vorherrschenden Hauptnutzung nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässig.

Die Umwandlung von Wohnungen in Ferienwohnungen und auch deren weitere Errichtung ist unter stadtplanerischen sowie wohnungswirtschaftlichen Gesichtspunkten problematisch, weil hierdurch zunehmend Wohnraum dem städtischen Wohnungsmarkt entzogen wird. Der anhaltenden Umnutzung von dringend benötigtem Wohnraum im Stadtgebiet soll mit dieser Planänderung entgegengewirkt werden und der Gebietscharakter des Wohngebiets mit Wohngebäuden für Dauerwohnen gesichert werden.

Mit der 4. Änderung des B-Planes Nr. 43 soll zur Regulierung der Nutzung „Ferienwohnen“ ergänzend auch für die Nutzung von baulich untergeordneter Bedeutung der Ausschluss von Beherbergungsbetrieben erfolgen. Nur durch die Änderung des Bebauungsplanes kann eine eindeutige und dauerhaft wirksame Begrenzung der Umwandlung von Wohnungen in Ferienwohnungen erreicht sowie die Errichtung von Gebäuden mit Ferienwohnungen oder auch von Hotels sowie Pensionen vermieden werden.

Durch textliche Festsetzung erfolgt in Feinsteuerung nach § 1 Abs. 6 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO ein Ausschluss von Ferienwohnungen sowie sonstiger Betriebe des Beherbergungsgewerbes in den als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzten Gebieten. Der Ausschluss von Ferienwohnungen durch textliche Festsetzung der 4. Änderung B-Plan Nr. 43 umfasst auch Gebäude, die vollumfänglich der Ferienwohnnutzung unterliegen.

Im Übrigen gelten die von der Planänderung nicht betroffenen Festsetzungen der 3. Änderung des B-Planes Nr. 43 für das Gebiet „Östlich der Eckernförder Straße / Südlich – Am Winkel“ unverändert fort.

## 7 Umwelt

Da der Bebauungsplan nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt wird, wird entsprechend § 13 Abs. 3 S. 1 von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, dem Umweltbericht und den zugehörigen, ergänzenden Elementen abgesehen. Gleichwohl sind sich aufdrängende Umweltbelange zu ermitteln, zu bewerten und in die Abwägung einzustellen. Weiterhin sind die Eingriff-Ausgleich-Regelung und der Artenschutz zu beachten.

Da die bislang gültigen Festsetzungen der 3. Änderung des B-Planes Nr.43 weitestgehend unverändert bestehen bleiben, sind erkennbar keine über das bisher zulässige Maß hinausgehenden Eingriffe in Schutzgüter zu gewärtigen. Eine Betroffenheit geschützter Arten ist in Bezug auf die natürlichen Habitate (Vegetation) nicht zu erkennen.

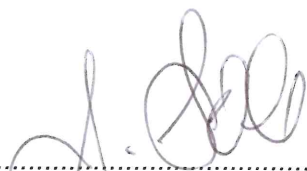
Es ist insgesamt nicht zu erkennen, dass sich durch die Aufstellung des Bebauungsplanes maßgebliche umweltrelevante Veränderungen gegenüber der Bestandssituation ergeben könnten, geschweige denn erhebliche Umweltauswirkungen.

## 8 Erschließung

Das Plangebiet ist erschlossen. Das Erfordernis ergänzender Erschließungsmaßnahmen, die im Rahmen der Bauleitplanung zu regeln wären, ist nach heutigem Kenntnisstand nicht gegeben.

*Die Begründung wurde durch Beschluss der Stadtvertretung vom 12.11.2025 gebilligt.*

Stadt Kappeln am 19.11.2025

  
.....  
(Bürgermeister)  
J. Stoll



**Auszug Planzeichnung 3. Änderung B-Plan Nr. 43 „Östlich der Eckernförder Straße / Südlich Am Winkel“**



Quelle: Stadt Kappeln.